

Meuterei und Sabotage

Autor(en): **Lohner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **140 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-48761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Meuterei und Sabotage

Oberstbrigadier E. Lohner

I. Teil

Meuterei

Disziplin ist Autorität von oben und Gehorsam von unten

Aus dieser Definition ergibt sich vor allem eine große Gruppe von Delikten: die strafbaren Handlungen gegen die Pflicht der militärischen Unterordnung. Ihr Grundtatbestand ist der Ungehorsam als der sinnfälligste Ausdruck der Auflehnung gegen die Pflicht militärischer Subordination. An ihn reißen sich die reinen Militärdelikte, unter anderem der Tatbestand der Meuterei, an. Dieser stellt sich als potenziertes Ungehorsamsdelikt dar. Das zur Qualifikation führende Moment liegt darin, daß mehrere, eine unbestimmte Anzahl von Personen, sich zur gemeinschaftlichen Begehung bestimmter Taten zusammenfinden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß ein zusammengerotteter Haufen von Menschen an Macht der Summe der den einzelnen Individuen zur Verfügung stehenden Kräfte weit überlegen ist und darum als erhöhte Gefahrenquelle für Ordnung und Disziplin angesehen werden muß. Manches an sich harmlose Individuum läßt sich, im Bewußtsein, sich in einer gleichgesinnten Schar zu befinden, zu Handlungen hinreißen, deren es als Einzelperson kaum je fähig wäre. Seine Kühnheit wächst mit der erhöhten Wahrscheinlichkeit, bei der Verübung der Straftat inmitten der Menge unentdeckt und straflos zu bleiben. Die Möglichkeit für Dritte, sich der Zusammenrottung anzuschließen und dadurch die Kräfte der Menge zu steigern, ohne selbst hervortreten zu müssen, übt eine gewaltige Anziehungskraft auf Dritte aus.

Art. 63 MStG hat folgenden Wortlaut:

1. Wenn mehrere in gemeinsamem Vorgehen durch Zusammenrottung oder in anderer Weise sich an Gehorsamsverweigerung oder an Drohungen oder Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere beteiligen, so wird jeder Teilnehmer mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Die Rädelsführer werden schwerer bestraft, ebenso Offiziere und Unteroffiziere, die an der Meuterei teilgenommen haben.
2. Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden.

Wenn wir diesen Tatbestand nach seinen objektiven Merkmalen untersuchen, so stoßen wir vorerst auf das Erfordernis «des gemeinsamen Vorgehens durch Zusammenrottung oder in anderer Weise».

Was wird unter *Zusammenrottung* verstanden? Es ist das räumliche Zusammentreten oder Zusammenhalten mehrerer Wehrmänner, mit dem äußerlich erkennbaren Willen, gemeinschaftlich die in der Gesetzesbestimmung genannten strafbaren Handlungen, nämlich Gehorsamsverweigerung, Drohungen oder Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere, zu begehen. Räumlich getrennte Personen können nicht zusammengerottet sein, das ergibt sich schon aus dem Wort Zusammenrottung. Die Meuterei kann aber nicht nur durch Zusammenrottung erfolgen, sondern auch «in anderer Weise». Hierzu genügt, daß sich mehrere in einer bestimmten Situation spontan an einer der in Art. 63 MStG genannten Taten beteiligen. Eine vorhergehende bestimmte und gleich-

zeitige Verabredung ist nicht erforderlich. Dieses in «anderer Weise» kann beispielsweise gegeben sein, wenn ein Vorgesetzter seinen Untergebenen einen erhaltenen Befehl erteilt, sich aber im übrigen passiv verhält, das heißt sich keine Mühe gibt, dem Befehl Nachachtung zu verschaffen, und es auch unterläßt, seinen Vorgesetzten Meldung über die Befehlsverweigerung der Mannschaft zu erstatten.

Hinsichtlich der *Zahl der Teilnehmer* spricht das Gesetz von «mehreren». Es handelt sich um eine unbestimmte Ausdrucksweise, die zu Mißverständnissen Anlaß gibt. Man wird mangels anderweitiger Anhaltspunkte versucht sein, diesen Begriff nach allgemeinem Sprachgebrauch zu interpretieren, wonach mehrere schon zwei sind. Diese Ansicht wird auch in der BRD vertreten. Um indessen Mißverständnisse zu vermeiden, ist dort zur Klarheit in § 27 des Wehrstrafrechts für Meuterei die Wendung «zwei oder mehr Soldaten» verwendet worden. Bezüglich des Ausdrucks «mehrere» ist indessen in Betracht zu ziehen, daß eine Meuterei von einer solchen Anzahl von Wehrmännern erfolgen muß, die geeignet ist, eine besondere Gefahrenquelle für Ordnung und Disziplin in der Armee zu schaffen. Dazu können aber zwei Täter kaum genügen. Hierzu ist eine Menschenmenge erforderlich, wozu aber mehr als zwei Personen gehören. Sicher würde niemand, der von einer meuternden Menge hört, damit die Vorstellung verbinden, daß diese nur aus zwei Personen bestanden hat. Für den Tatbestand von Art. 63 MStG sind daher mindestens drei Personen erforderlich. Es wird indessen Sache der Gerichtspraxis sein, in Anbetracht der verschiedenen Theorien darüber zu befinden, ob für den Tatbestand von Art. 63 MStG mehr als zwei Personen erforderlich sind oder ob bereits zwei Personen genügen, da das Gesetz das Hauptgewicht auf das gemeinsame Vorgehen «mehrerer» legt und die Zusammenrottung nur als eine der vielen möglichen Formen dieses gemeinschaftlichen Handelns erwähnt.

Die strafbaren Handlungen

Die Täter müssen mit vereinten Kräften bestimmte strafbare Handlungen begehen. Das Gesetz nennt folgende:

1. *Gehorsamsverweigerung*. Gemeint ist damit der Ungehorsam nach Art. 61 MStG. Die Handlung besteht darin, daß einem Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht wird. Sie kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen, indem Verbotenes getan oder Gebotenes unterlassen wird.

2. *Drohungen* in der Bedeutung von Art. 62 MStG. Unter Drohung wird das Inaussichtstellen eines Übels verstanden, das den Vorgesetzten oder Höheren treffen soll, um dessen freie Meinungsbetätigung zu beeinflussen. Ohne den Zweck der Willensbeeinflussung kann nicht von Drohung gesprochen werden. Der Tatbestand ist vollendet, auch wenn der Vorgesetzte oder Höhere nicht in Angst und Schrecken versetzt worden ist, wie dies der Tatbestand von Art. 149 MStG verlangt, sonst würde bei einem auch nur einigermaßen standhaften Vorgesetzten oder Höheren dieser Tatbestand kaum erfüllt werden können.

Für die Erfüllung des Tatbestandes ist es nicht notwendig, daß der Täter beabsichtigt, die Drohung auszuführen. Es genügt, wenn er weiß, daß der Bedrohte die Drohung ernst nimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedes Mittel tauglich, wenn es geeignet ist, eine psychische Belastung hervorzurufen.

3. *Tötlichkeiten* im Sinne von Art. 62, 121 und 122 MStG. Darunter fallen Handlungen gegen die körperliche Integrität des Vorgesetzten oder Höheren. Haben Tötlichkeiten Körperverletzung-

gen zur Folge, liegt Idealkonkurrenz mit Art. 121 oder 122 MStG vor. Einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 122 MStG wird erst anzunehmen sein, wenn eine irgendwie erhebliche Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen Integrität eintritt. Schläge, Stöße oder anderweitige Einwirkungen sind Körperverletzungen, wenn sie Wunden, stärkere Schürfwunden, Blutungen, heftiges oder anhaltendes Unwohlfinden erregen. Eine durch einen Schlag verursachte Schürfwunde an der Nase sowie eine Quetschung oder Verfärbung der Gesichtshälfte sind nach der Rechtsprechung noch als Tötlichkeiten zu qualifizieren.

Die genannten strafbaren Handlungen müssen gegen Vorgesetzte oder Höhere begangen werden. Diese Begriffe sind eindeutig. Der im Grad oder Rang Höherstehende ist für alle, die im Grad oder Rang unter ihm stehen, der Höhere. Vorgesetzter ist er für diejenigen, welche seinem Befehl unterstellt, also seine Untergebenen sind (vergleiche DR Ziff. 16). Das direkte Vorgesetztenverhältnis äußert sich in verschiedener Hinsicht. Meist beruht es auf der Übertragung eines bestimmten Kommandos, einer Dienststellung und besteht für die Dauer und den Umfang eines bestimmten Dienstes. Die Übertragung kann auch nur vorübergehend erfolgen. Bereits ein Gefreiter ist gegenüber dem Soldaten der Höhere und kann auch je nach seinem Aufgabenbereich sein Vorgesetzter sein. Auch der Soldat ist Vorgesetzter seiner Kameraden, wenn er für eine spezielle Aufgabe einer bestimmten Gruppe vorgesetzt ist, beispielsweise als Patrouillenführer.

Schuld

Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Täter muß wissen, daß er sich an einer Zusammenrottung von Soldaten beteiligt oder sich in einer Menge von Soldaten befindet, die mit vereinten Kräften eine der in Art. 63 MStG genannten strafbaren Handlungen begehen, auch wenn er selbst eine solche nicht ausführen will. Bei der Beteiligung muß er wissen und wollen, daß er das Vorgehen der andern durch sein Dabeibleiben irgendwie fördert. Sein Vorsatz muß sich demnach darauf beziehen, an einer Gehorsamsverweigerung, an einer Drohung oder an Tötlichkeiten gegenüber Vorgesetzten oder Höheren mitzuwirken. Dieses Moment muß in der Person eines jeden Teilnehmers vorliegen, und es muß auch einem jeden bekannt sein, daß die übrigen Teilnehmer mit gleichem Vorsatz handeln. Fehlen diese Momente bei einem Teilnehmer, so fehlt bei diesem auch der Vorsatz. Solche Fälle sind denkbar. Sie liegen zum Beispiel beim unbeteiligten Zuhörer oder Zuschauer vor, der sich aus Neugier in der Zusammenrottung oder in der Menge befindet, aber nicht weiß, was diese will, oder bei jenem, dem die Absicht der Menge bekannt ist, in dieser aber eingekeilt ist und sich vergeblich bemüht hinauszugelangen. Ausschlaggebend ist nicht die Anwesenheit der Menge, sondern die Absicht, mit welcher daran teilgenommen wird. Diese Absicht muß darauf gerichtet sein, durch die Teilnahme die Gefährlichkeit des gemeinsamen Vorgehens zu vergrößern und die von der Menge zu verübenden Gewalttaten bewußt zu unterstützen. Dagegen braucht nicht noch die Absicht zu bestehen, die strafbare Handlung persönlich zu begehen. Nicht erforderlich ist, daß sich jeder Teilnehmer gerade die von der Menge ausgeführte Straftat vorgestellt hat. Es genügt, wenn er sich innerhalb des von Art. 63 MStG gespannten Rahmens liegende Delikte vorgestellt hat.

Zusammenfassend ist festzustellen: Meuterer ist, wer bewußt und gewollt sich zur Zusammenrottung gesellt oder in der Menge verbleibt, obschon er die von ihr begangene Tat kennt oder sie billigt. Diese muß mit vereinten Kräften begangen sein. Es genügt indessen, wenn die Straftat nur von einem einzelnen ausgeführt wird, wenn nur die übrigen billigend dahinterstehen und durch

ihre Haltung den widersetzlichen Willen des Handelnden unterstützen. Vorherige bestimmte Verabredung oder öffentliche Begehung ist nicht erforderlich.

Vollendung – Versuch – Vorbereitung

Die Tat ist vollendet, wenn eine der in Art. 63 MStG genannten Teilhandlungen – Ungehorsam, Drohungen oder Tötlichkeiten – verwirklicht worden ist. Fehlt es an einer solchen gegenüber einem Vorgesetzten oder Höheren, so muß der Versuch der Meuterei angenommen werden. Der Auffassung, daß bei Meuterei die Möglichkeit eines Versuchs verneint werden müsse, weil der Beginn der Ausführung bereits die Vollendung bedeute, da beispielsweise das Teildelikt des Ungehorsams mit wenigen Ausnahmefällen nur in seiner Vollendung zu erkennen sei, kann nicht beipflichtet werden. Es mag Fälle geben, bei welchen die Vollendung in einen Zeitpunkt verschoben ist, in welchem gewöhnlich erst ein Versuch vorliegt, insbesondere beim Teildelikt der Gehorsamsverweigerung oder der Drohungen. Versuchshandlungen beim Teildelikt der Tötlichkeiten sind indessen durchaus denkbar, beispielsweise wenn der Täter zum Schlag ausholt oder sein Bajonett anfaßt, um es zu ziehen. Eine Abgrenzung zwischen Vollendung und Versuch wird indessen nur nach Überprüfung aller Umstände des Einzelfalles möglich sein. Liegt Versuch der Meuterei vor, so ist dieser nach den allgemeinen Bestimmungen über den Versuch zu bestrafen.

In der Überlegung, daß ein Eingreifen im Vorbereitungsstadium vielfach einfacher ist als die Bekämpfung einer ausgebrochenen Meuterei und daß nur ein energisches Durchgreifen gegen die ersten Anstalten Gewähr dafür gibt, daß eine Meuterei nicht zum Ausbruch kommt, wurde schon die bloße Vorbereitungshandlung zu einem Delikt sui generis erhoben. Damit können die aufrührerischen Elemente, die eigentlichen Drahtzieher und Rädelführer, rechtzeitig ins Recht gefaßt werden. Art. 64 MStG bestraft daher bereits alle Teilnehmer, die sich vereinigen oder verabreden, um eine Meuterei vorzubereiten.

Die «Verabredung» ist die Herbeiführung einer Willensübereinstimmung für eine bereits näher bestimmte Tat. Sie muß dahin gehen, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung, eine Drohung oder eine Tötlichkeit zu begehen. Keine Verabredung sind bloße Pläne, Gedankenäußerungen oder Vorbesprechungen. Die Verabredung ist erst vollendet, wenn mehrere zur Tatausführung ernstlich bereit sind. Hinsichtlich des Begriffes «mehrere» kann auf das bereits Gesagte hingewiesen werden. Zur Verabredung genügt, wenn ein Wehrmann sich einen Plan ausdenkt, dem die übrigen einfach zustimmen. Eine bestimmte Form ist nicht nötig. Ein schlüssiges, stillschweigend zustimmendes Verhalten genügt. Eine Übereinkunft über alle Einzelheiten (Mittel, Zeit und Ort) ist nicht nötig, ebensowenig, daß der betroffene Vorgesetzte oder Höhere oder die genaue Tatausführung feststeht.

Die «Vereinigung» deutet auf eine gewisse Dauer und Organisation des Zusammenschlusses hin. Darunter ist daher ein auf Dauer berechneter Zusammenschluß von Gesinnungs- und Deliktsgenossen zu verstehen. Als relevantes Moment ist die Willensübereinstimmung mit dem Ziele einer Meuterei zu betrachten. Zielt der Zweck nicht auf dieses Delikt ab, fällt Art. 64 MStG außer Betracht. Es bleibt in diesem Falle zu prüfen, ob der Tatbestand der Untergrabung der militärischen Disziplin im Sinne von Art. 99 MStG gegeben ist.

Es erhebt sich die Frage, ob ein Versuch der Vorbereitung zu einer Meuterei unter Strafe steht. Ist es schon eine Ausnahme, wenn Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt sind, so wird es zweifellos nicht gerechtfertigt sein, durch die Annahme eines Versuchs den Zeitpunkt der Bestrafung noch einmal vorzuverle-

gen. Ein strafbarer Versuch zu (einem Versuch oder) einer vorbereitenden Handlung ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Ist die verabredete Meuterei zum Ausbruch gekommen, fällt die Anwendung von Art. 64 MStG für die an der Meuterei beteiligten Teilnehmer dahin. Ihre Bestrafung hat nach Art. 63 MStG zu erfolgen. Der an der Verabredung Tätige muß nicht notwendigerweise bei Ausbruch der Meuterei an der Handlung im Sinne von Art. 63 MStG mitbeteiligt sein. Seine Mitwirkung kann sich auf die Verabredung beschränken, so daß für ihn nur Art. 64 MStG zur Anwendung gelangt.

Die Beteiligung

Der im Tatbestand verwendete Begriff der Beteiligung umfaßt nicht auch die Teilnahmeformen der Art. 22 und 23 MStG, wodurch Anstifter und Gehilfen zu Mittätern würden, sonst wäre die Bestrafung wegen Aufforderung oder Verleitung zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei gemäß Art. 98 Ziff. 2 MStG ihres Hauptanwendungsgebietes beraubt. Nach dieser Gesetzesvorschrift wird bestraft, wer zu Meuterei oder Vorbereitung einer Meuterei auffordert oder verleitet. Der Begriff des Verleitens geht weniger weit als das allgemeine Merkmal des Aufforderns. Verleiten ist mit Anstiftung identisch. Beide Begriffe beinhalten ein Verhalten (Überreden, Bitten, Drängen, Drohen usw.), das zur Entschlußfassung kausal ist. Auffordern dagegen ist mit Anstiftung nicht identisch. Auffordern bedeutet die mit einer gewissen Dringlichkeit erfolgte Einladung zu einem bestimmten Verhalten und kann sich auch an eine Person richten, die zur Tat bereits entschlossen ist und dadurch in ihrem Entschluß bestärkt wird. Die Aufforderung muß keineswegs in Befehlsform gekleidet sein, und es ist auch unbeachtlich, ob sie Erfolg hat oder nicht.

Anstiften beziehungsweise Verleiten gemäß Art. 98 Ziff. 2 MStG und Mittäterschaft im Sinne von Art. 63 MStG können dann vorliegen, wenn die Anstiftung beziehungsweise Verleitung und die Teilnahme auf zwei völlig getrennte Willensentschlüsse, also auf zwei Vorsätze, zurückgehen. Entsprechend dem Wesen der Aufforderung ist das Delikt des Art. 98 Ziff. 2 MStG mit der Äußerung bereits erfüllt. Im Gegensatz dazu ist die Verleitung erst in dem Moment vollendet, da sie von Erfolg begleitet ist, das heißt, wenn der Verleitete mit der Ausführung der Tat begonnen hat. Ist die Verleitung dagegen nicht von Erfolg begleitet, so handelt es sich nur um einen Versuch, welcher im Sinne von Art. 19^{bis} MStG Bestrafung nach sich zieht.

Gehilfenschaft zu Meuterei ist ohne weiteres denkbar. Diese kann zum Beispiel vorliegen, wenn jemand seinen Kameraden einen Rat für die Begehung der Meuterei erteilt, der Menge Fahrzeuge, Waffen oder andere Werkzeuge zur Verfügung stellt oder dergleichen. Der Vorsatz des Gehilfen ist auf einen bloßen Tatbeitrag beschränkt und nicht auf die Verwirklichung des Deliktes gerichtet. Seine Hilfe ist durch eine untergeordnete, unterstützende Tätigkeit gekennzeichnet. Gehilfenschaft zu Meuterei wird weder durch Art. 63 oder 64 noch durch Art. 98 Ziff. 2 MStG erfaßt. Sie ist gemäß Art. 63 MStG in Verbindung mit Art. 23 MStG zu bestrafen.

Es mag noch erwähnt werden, daß Zivilpersonen, die sich an der Meuterei beteiligen, nach Art. 6 MStG dem Militärstrafrecht unterstellt sind, da es sich bei Meuterei um ein rein militärisches Delikt handelt. Liegt keine Beteiligung im Sinne von Art. 63 MStG vor, so ist die Zivilperson in Friedenszeiten für Aufforderung, Verleitung oder Gehilfenschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches zu bestrafen. In Frage kommen die Art. 276, eventuell 278 StGB allenfalls in Verbindung mit Art. 25 StGB bei Gehilfenschaft.

Bestrafung

Art. 63 MStG sieht in leichten Fällen disziplinarische Bestrafung vor, hält aber andererseits fest, daß Rädelsführer schwerer zu bestrafen sind, ebenso Offiziere und Unteroffiziere, die an der Meuterei teilnehmen. Wird die Meuterei vor dem Feinde begangen, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslangliches Zuchthaus erkannt werden.

Der Begriff des Rädelsführers ist im Gesetz nicht definiert. Im allgemeinen wird man als Rädelsführer denjenigen bezeichnen, der als Beteiligter unter räumlichem Anschluß an die Menge eine führende Rolle spielt. Das ist der Fall, wenn der Täter auf eine Anzahl von Personen einen bestimmten Einfluß ausübt oder sich sonst in maßgebender Weise betätigt. Dazu genügt beispielsweise, wenn der Täter die Menge zusammenführt, anführt, aufhetzt, ihr Richtlinien erteilt oder sich in anderer Weise physisch oder psychisch als führende Kraft betätigt.

Meuterei oder Vorbereitung einer Meuterei, die sich gegen eine militärische Wache richtet, wird gemäß Art. 65 MStG gleich bestraft, wie wenn die Handlung gegenüber einem Vorgesetzten oder einem Höheren begangen worden wäre. Unter den Begriff «Wache» fällt nach der bestehenden Praxis jede Art von Wachdienst, wenn er von einem von der Truppe ausgeschiedenen und fest organisierten Detachement ausgeübt wird, mit einer besonderen Bewachungsaufgabe betraut ist und sich zur Erfüllung dieser Aufgabe in einem erhöhten Bereitschaftsgrad befindet. Den besonderen strafrechtlichen Schutz genießt die gesamte Wachmannschaft. Es besteht kein Unterschied zwischen einer Wache im Dienst als Angehöriger der Wachmannschaft im allgemeinen und einer Wache in Ausübung des Dienstes als Wachposten im besonderen. Damit die Wache den besonderen Schutz erhält, muß sie Wachqualität besitzen, die aus der Kommandierung durch den zuständigen Vorgesetzten mit dem Antritt des Wachdienstes entsteht, der in der Regel durch den Wachaufzug gekennzeichnet ist. Die Wache muß im konkreten Fall als Wache von den Teilnehmern an der Meuterei oder an der Vorbereitung derselben erkannt worden sein.

Nichtanzeige einer Meuterei gemäß Art. 79 MStG

Es erhebt sich die Frage, ob und allenfalls wie derjenige zu bestrafen ist, der vom Vorhaben einer Meuterei Kenntnis erhält und die Erstattung einer Anzeige unterläßt. Ein solcher Wehrmann macht sich nach Art. 79 MStG strafbar, sofern die Meuterei ausgeführt oder versucht wurde. Die Ratio legis liegt darin, daß solche Handlungen beziehungsweise Unterlassungen der Wehrkraft und der militärischen Ordnung Schaden und Gefahren bringen. Solche Vorhaben müssen daher im Keime erstickt werden. Art. 79 MStG sieht Straflosigkeit für den Fall vor, daß der Täter zu einem oder mehreren Meuterern in so naher Beziehung steht, daß sein Verhalten entschuldbar ist. Die nahen Beziehungen sind in erster Linie solche der Verwandtschaft oder der Freundschaft. Es ist zu prüfen, ob das Verhältnis zwischen Täter und Meuterer derart ist, daß eine begünstigende Unterstützung menschlich begreiflich und auch moralisch gerechtfertigt ist. Hierin lehnt sich Art. 79 MStG an den Tatbestand der Begünstigung gemäß Art. 176 MStG an, wo in Absatz 3 der Richter beim Bestehen naher Beziehungen zum Begünstigten von einer Bestrafung des Täters Umgang nehmen kann. Kollidiert die Anzeigepflicht mit dem Zeugnisverweigerungsrecht (MStGO Art 86 und 87) oder mit der Verschwiegenheitspflicht (Art. 77 MStG, Verletzung des Dienstgeheimnisses), so geht in beiden Fällen die Anzeigepflicht vor, sofern hinter der Pflicht zur Anzeige gewichtigere Interessen stehen als hinter dem Dienstgeheimnis oder dem Zeugnisverweigerungsrecht.

Fortsetzung in ASMZ Nr. 3/74